

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Personal
Antidiskriminierungsstelle
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Heidemarie Bräuer
Tel: (+43 732) 77 20-15037
Fax: (+43 732) 77 20-211621
E-Mail: as.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 07.11.2025

Stellungnahme der Oö. Antidiskriminierungsstelle und des Oö. Monitoringausschusses zum Begutachtungsentwurf des Oö. Gemeinde-Bürgerinnen- und Bürgerrechte-Änderungsgesetzes 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 1 iVm § 14 Oö. Antidiskriminierungsgesetz (Oö. ADG) ist die Oö. Antidiskriminierungsstelle für die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts und der sexuellen Orientierung zuständig.

Zudem wurde der Monitoringausschuss Oberösterreich zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), in Angelegenheiten der Landesvollziehung Oberösterreichs, als Beirat der Oö. Antidiskriminierungsstelle gebildet. Gemäß § 14 Abs 5 Z 1a iVm Z 4 Oö. ADG zählt zu den Aufgaben der Oö. Antidiskriminierungsstelle bzw. des Oö. Monitoringausschusses unter anderem die Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Die Oö. Antidiskriminierungsstelle und der Oö. Monitoringausschuss nehmen daher zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die Präzisierung und Vereinheitlichung direkt-demokratischer Verfahren als Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs wird grundsätzlich begrüßt. Die geplante Harmonisierung trägt zu Rechtsklarheit bei. Gleichzeitig ist zu betonen, dass **Demokratieinstrumente nur dann inklusiv und wirksam** sind, wenn sie **barrierefrei, diskriminierungsfrei und zugänglich für alle Personen** gestaltet sind, die in Gemeinden und Statutarstädten leben – insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, Menschen mit mangelnden Deutschkenntnissen oder eingeschränktem digitalen Zugang.

1) Barrierefreiheit und Inklusion in direkt-demokratischen Verfahren (§§ 31a, 38 Oö. GemO 1990 u.a.)

Der Gesetzesentwurf sieht zwar Modernisierungen der direkt-demokratischen Verfahren vor, verzichtet jedoch auf ausdrückliche Regelungen zur barrierefreien Ausgestaltung. Insbesondere fehlen Bestimmungen zur barrierefreien Bereitstellung von Informationen sowie zur barrierefreien Abgabe von Unterstützungs- und Stimmerkklärungen.

Es wird angeregt, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, wonach bei allen Formen direktdemokratischer Beteiligung sicherzustellen ist, dass Informationen, Formulare, elektronische Systeme und Wahllokale barrierefrei im Sinne des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes (Oö. ADG) sowie im Einklang mit Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestaltet sind.

Darüber hinaus sollte die Einführung digitaler Beteiligungsmöglichkeiten nicht zu einer neuen Form der Ausgrenzung führen. Insbesondere Personen mit Behinderungen und ältere Menschen verfügen vielfach über keinen sicheren digitalen Zugang.

Bei der Einführung elektronischer Verfahren ist daher verpflichtend ein gleichwertiger analoger Zugang (persönlich, schriftlich, barrierefrei) vorzusehen, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

2) Verständlichkeit der Informationen und Leichte Sprache

Die Kundmachungen, Formulare und Fragestellungen im Rahmen von Volksbefragungen oder Initiativen sind häufig in komplexer Amtssprache abgefasst. Dies erschwert das Verständnis und die Beteiligung breiter Bevölkerungsgruppen.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Informationen und Fragestellungen in klarer und verständlicher Sprache – gegebenenfalls auch in Leichter Sprache – bereitzustellen sind, um gemäß Art. 21 UN-BRK (Recht auf Zugang zu Informationen) eine wirksame Beteiligung aller Menschen zu gewährleisten.

Der Oö. Monitoringausschuss hat sich bereits für die Nationalratswahl 2024 mit dem Thema „Einfach wählen gehen“ befasst. Dazu wurde eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache entwickelt, um Menschen mit besonderen Bedürfnissen beim Wählen gehen zu unterstützen. Zudem wird verdeutlicht, warum die eigene Mitbestimmung wichtig ist (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20PersD%20Abt_Pers/Einfach%20W%C3%A4hlen%20Gehen.pdf).

3) Digitale Signatur und elektronische Urkunden (§ 65 Oö. GemO 1990, § 66 StL/StS/StW 1992)

Der Entfall der Siegelpflicht und die Möglichkeit elektronischer Signaturen stellen einen Fortschritt dar. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Verpflichtung, die digitale Barrierefreiheit der eingesetzten Anwendungen und Verfahren sicherzustellen – etwa bei der elektronischen Erstellung, Übermittlung, Einsichtnahme oder Prüfung von Dokumenten.

Ergänzend sollte festgelegt werden, dass elektronische Dokumente und Signaturverfahren den Anforderungen an barrierefreie Kommunikation und gleichberechtigten Zugang gemäß Art. 9 iVm 21 UN-BRK entsprechen müssen.

4) Partizipation von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 38 Abs. 7 ff., § 68 Stadtstatute)

Nach Art. 29 UN-BRK sowie Oö. ADG ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bzw. ältere Menschen gleichberechtigt an öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen können. Der Entwurf enthält bislang keine Vorkehrungen, wie etwa Unterstützung bei der Stimmabgabe, Assistenzregelungen oder barrierefreie Stimmlokale.

Es wird angeregt, einen ausdrücklichen Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen zur barrierefreien Stimmabgabe nach der Oö. Kommunalwahlordnung (§ 41 ff.), einschließlich einer Hilfspersonenregelung, aufzunehmen.

5) Geschlechtergerechte, zeitgemäße Textierung (Allgemeiner Teil VI)

Im Allgemeinen Teil des Begutachtungsentwurfes wird eingangs ausdrücklich erläutert, dass die geschlechtergerechte Textierung aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands nur teilweise erfolgt und eine umfassende Überarbeitung „bei nächster dafür geeigneter Gelegenheit“ nachgeholt werden soll. Diese aufschiebende Haltung steht nicht im Einklang mit Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Die Verwendung gendergerechter Sprache ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschlechtergleichstellung. Es wird daher empfohlen, alle Gesetzesbestimmungen sprachlich zu überarbeiten, um eine durchgehend geschlechtergerechte und inklusive Rechtsformulierung sicherzustellen.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Modernisierung der Gemeinde- und Stadtstatute. Aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht ist jedoch wichtig, die **Teilhabe aller Menschen**, unabhängig von Behinderung, Alter, Geschlecht, Sprache oder digitaler Kompetenz, **ausdrücklich abzusichern**. Nur so wird dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Landesziel eines diskriminierungsfreien Zugangs zu politischer Partizipation entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Reg.ⁱⁿ Heidemarie Bräuer

Mag.^a Michaela Stadlmayr

Vorsitzende und Stv. Vorsitzende des Oö. Monitoringausschusses
Leitung der Oö. Antidiskriminierungsstelle
Oö. Gleichbehandlungsbeauftragte

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Personal / Antidiskriminierungsstelle, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bankverbindung: Oberbank AG, BLZ 15000; Konto Nr. 404-5555/00 (BIC OBKLAT2L, IBAN AT91 1500000 404 555500); UID-Nr. ATU 36918207

Monitoringausschuss

